

dem Basler Konzil nach der Chronik des Johannes von Segovia, ausgehend von zwei Aufsätzen Hermann Heimpels und Johannes Helmraths. Peter SEGL (S. 363–383) beschäftigt sich mit dem Konflikt des Scheyrer Abts Konrad VI. Weickmann (1427–1436) mit seinem Konvent, der mit Hilfe der Münchener Herzöge Ernst und Wilhelm von einer Gruppe rebellierender Mönche vor das Basler Konzil gebracht wurde. Thomas PRÜGL (S. 385–408) analysiert die Hs. Vatikan, Bibl. Apostolica Vaticana, Chigi E.VII.208, und vor allem den dort enthaltenen Traktat des Andreas Dias de Escobar (ca. 1357–1448) zur Autorität der Konzilien. Thomas M. IZBICKI (S. 409–420) stellt heraus, dass im Inquisitionshandbuch des Nicolaus Eymericus (1316/19–1399), das Francisco Peña (1540–1612) erstmals herausgegeben und kommentiert hat, die Auffassungen der lateinischen Kirche über das Filioque und die Eucharistie nach dem 4. Lateranum (1215), dem 2. Lugdunense (1274) und dem Florentinum (1439) sowie der Lehre des Thomas von Aquin dargestellt werden. Eine Hoffnung auf eine Einigung mit der griechischen Kirche hatten die Lateiner auf lange Zeit aufgegeben. Evangelos CHRYSOS (S. 421–440) befasst sich mit der Verurteilung des Unionskonzils von Ferrara-Florenz durch eine Synode, die 1484 in Konstantinopel zusammentrat. Die beiden wichtigsten Texte zu diesem Konzil, das Dekret zur Annullierung des Florentinums sowie das liturgische Ritual, nach dem die Latinophronen in die orthodoxe Kirche zurückkehren durften, werden im Anhang (S. 430–440) im griechischen Original und in deutscher Übersetzung abgedruckt.

W. H.

-----

Agnieszka BARTOSZEWICZ, *Ad annos discretionis*. Dorastanie w miastach późnośredniowiecznej Polski [Erwachsenwerden in polnischen Städten des Spätmittelalters], *Kwartalnik Historyczny* 130 (2023) Nr. 3, S. 467–492 (mit engl. Summary), befasst sich mit der Analyse von Quellenbegriffen zur Bezeichnung der Volljährigkeit (*anni discretionis, pubertatis, nobiles* usw.) im Rechtsleben polnischer Städte. Als Grundlage dienen Gesetzgebung, juristische Kompendien und Akten der Gerichtspraxis. Das Alter der Reife (12–13 Jahre für Frauen, 12–14 Jahre für Männer) war zuerst in den größeren Städten ein Begriff und setzte sich erst später in den kleineren und auf dem Land durch. Während Frauen nach Erreichen dieser Schwelle schnell heirateten, war man sich im Fall der Männer bewusst, dass es noch nicht die eigentliche Volljährigkeit (im Sinn der Fähigkeit, über Besitz zu verfügen und zu heiraten) bedeutete. Daher die nächste Stufe des „Erwachsenwerdens“ zur richtigen „Vernunft“ (*ad maturam deliberationem*), die bis zum Alter von 21–24 Jahren andauerte, um einen Beruf zu erlernen und „die Pflichten eines vollwertigen Bürgers wahrzunehmen“.

Tomasz Jurek

900 Jahre Stadt Freiburg, 500 Jahre Stadtrechtsreformation. Ergebnisse, Kontexte und offene Fragen der Stadtrechtsgeschichte, hg. von Jürgen DENDORFER / Andreas JOBST / Frank L. SCHÄFER (Freiburger Rechtsgeschichtliche Abhandlungen, N. F. 85) Berlin 2024, Duncker & Humblot, 253 S., Abb.,